

# RS Vwgh 1991/1/14 90/15/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.1991

## Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

## Norm

GebG 1957 §33 TP16 Abs1;

GebG 1957 §33 TP21 Abs1;

## Rechtssatz

Nach ständiger Judikatur des VwGH stehen die Normen der TP 16 und der TP 21 des§ 33 GebG zueinander im Verhältnis der lex specialis zur lex generalis (Hinweis E 3.10.1988, 87/15/0145, unter Berufung auf das E vom 19.4.1950, 1945/48, VwSlg 214 F/1950). Daraus folgt, daß zwar dort, wo die TP 16 der zitierten Gesetzesstelle einen Fall besonders regelt, eine Vergebührungsfrage nach TP 21 nicht in Frage kommt, daß hingegen dort, wo sich hinsichtlich eines gesellschaftsvertraglichen Vorganges in der TP 16 kein Sondertatbestand findet, sehr wohl eine Anwendung der lex generalis der TP 21 Platz zu greifen hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990150125.X08

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)